

Antrag

der Abgeordneten Thomas Hacker, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk – Zukunftsfest machen und gesellschaftliche Akzeptanz erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das in der Bundesrepublik Deutschland etablierte duale Rundfunksystem, welches aufgrund der föderalen Ausgestaltung der Verfassung in der Länderhoheit liegt, basiert auf historischen Entscheidungen und Entwicklungen: Das heutige System ist vornehmlich von den Briten und US-Amerikanern geprägt. Die Idee der Implementierung von Landesrundfunkanstalten ist den Briten zuzuschreiben, wohingegen die Amerikaner das Föderalismusprinzip im Rundfunk etablierten. Damit wurde auf den staatlichen Einheitsrundfunk des Dritten Reiches und dessen Missbrauch als Propagandainstrument reagiert.

Die vom Gesetzgeber getroffene Auftragsausgestaltung im Rundfunkstaatsvertrag ist einerseits der deutschen Historie geschuldet und andererseits ist der Auftrag durch die nunmehr fünfzehn Rundfunkurteile des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) in seinen Rahmenbedingungen konkretisiert worden. Gerade der Beitrag des BVerfG zum Erhalt und der Fortentwicklung einer pluralistischen, demokratischen und kulturstaatlichen Rundfunklandschaft ist zu würdigen.

Nicht nur das BVerfG hat die Medienregulierung geprägt, auch die Europäische Union hat einen maßgeblichen Anteil. Sowohl Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der europäischen Gerichte als auch der rundfunkrechtliche EU-Beihilfekompromiss aus dem Jahr 2007 zeigen dies. Kern des Kompromisses war und ist, dass die EU-Kommission die Rundfunkfinanzierung und die Frage nach staatlicher Beihilfe nicht

weiter verfolgt, solange ein geeignetes Verfahren zur Prüfung der Online-Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten implementiert wird. Maßgeblich sind eine hinreichende Konkretisierung des Funktionsauftrages, die Erstellung von Positiv- und Negativlisten sowie klare Kriterien für eine Auftragserfüllung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Lichte der Medienkonvergenz.

Auf nationaler Ebene prägen die Länder das duale Rundfunksystem, bestehend aus öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, entscheidend: Einerseits dient das föderale System dazu, die Massenmedien inklusive dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht dem Machtapparat unterzuordnen und missbräuchlich einzusetzen. Andererseits stellt das Föderalismusprinzip die Weiterentwicklung des Rundfunk- und Mediensystems durch das Erfordernis der Einstimmigkeit der Länder auf die Probe. Wie fragil ein solches System ist, bewies der nicht verabschiedete 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit dem sog. Jugendmedienschutzstaatsvertrag.

Die Digitalisierung und die Möglichkeiten des Internets haben die Medienkonvergenz in technischer, wirtschaftlicher und inhaltlicher Hinsicht geprägt und die Herausforderungen an die Medienlandschaft nachhaltig verändert. Neue Marktteilnehmer sowie Kommunikationswege und Kommunikationsräume haben Einfluss auf das Verhalten der Nutzer. Zudem werden diese vermehrt selbst zu Anbietern von Inhalten. Die Medienregulierung steht in der Verantwortung, vernünftige Wege zu beschreiten, um Masse und Relevanz in Einklang zu bringen. Die bisherige Pflicht, bestimmte Angebote zu übermitteln („must-carry“), kann aufgrund der Vielzahl an Angeboten zu einer Pflicht der Auffindbarkeit („must-be-found“) werden. Algorithmen beeinflussen die Nachrichtenlandschaft und Echokammern, Filterblasen sowie Desinformation und Desintegration bestimmen die Medien- und Meinungslandschaft. Umso bedeutender ist die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, seriöse, pluralistische, der Wahrheit und Gesellschaft verpflichtende demokratische Berichterstattung – außerhalb der Grenzen der Presseähnlichkeit – entgegenzusetzen.

Eine moderne und zukunftsfähige Medienregulierung muss sich dynamisch den Gegebenheiten anpassen und folgerichtig nicht nur Rundfunk und Telemedien erfassen, sondern auch neuen Diensten und Plattformen Rechnung tragen. Veranstalter von Rundfunk und Telemedien müssen aufgrund der hohen Reichweite und Suggestivkraft von Bewegtbildinhalten bekannt sein, um Missbrauch vorzubeugen und ggf. zu ahnden. Langwierige Prozesse der Zulassung sind jedoch nicht mehr zeitgemäß und bringen die Rundfunkveranstalter in eine Regulierungsschiefelage zu den Anbietern von Telemedien. Die Inhalte müssen dort angeboten werden, wo die Nutzer sind. Eine Anpassung der Verbreitungswege ist daher unausweichlich. Demgemäß muss sich der Auftrag für ein Medienangebot – ganz gleich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – ständig fortentwickeln. Hierzu gehört auch, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Lichte seiner Bestands- und Entwicklungsgarantie in die Lage versetzt wird, eine zeitgemäße Neubestimmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags vorzunehmen und diesen Kernauftrag zu erfüllen. Erreichbarkeit darf im Interesse der Beitragszahler jedoch nicht dazu führen, organisatorische, programmliche und strukturelle Parallelangebote zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) überprüft den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und leistet somit einen elementaren Beitrag im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Beitragszahler und dem Schutz der Rundfunkanstalten. Die Berechnung der KEF erfolgt dabei bereits aktuell in rund 80 Prozent der Bereiche über konkrete Indizes (BIP-Deflator, medienspezifische Teuerungsrate).

Es gehört in einer Demokratie dazu, andere Meinungen anzuhören und kontrovers zu diskutieren. Im Lichte von Kritik und Schmähungen des Rundfunks als „Staatsfunk“ und „Lügenpresse“ ist es notwendig klarzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt erhält und fördert sowie mit seiner

Aufgabe als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung demokratiebejahend und demokratiefördernd ist. Die Medienlandschaft der Bundesrepublik Deutschland ist pluralistisch und zugleich Korrektiv der drei Staatsgewalten. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist als Teil und Grundpfeiler dieser Medienordnung eine herausragende demokratische Errungenschaft, welche nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden darf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich dafür einzusetzen, dass die Fortentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hin zu einem schlanken, effizienten, modernen, bürgernahen und finanziell hinreichend ausgestatteten Rundfunk vorangetrieben wird und dabei an folgenden Leitlinien festzuhalten:

1. der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein wichtiger Bestandteil des dualen Rundfunksystems;
2. der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist sowohl tatsächlich als auch im Lichte unserer Verfassung als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung unverzichtbar;
3. der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist als ein dem Allgemeinwohl dienender demokratischer Rundfunk der Meinungsvielfalt, der Unabhängigkeit, der Wahrheit und der Ausgewogenheit der Berichterstattung verpflichtet;
4. der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss sich in den Grenzen des europarechtskonformen Rundfunkbegriffs mit dem technischen Fortschritt weiterentwickeln können;
5. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen eine angemessene finanzielle Ausstattung erhalten;
6. die Beitragszahler sind langfristig und spürbar zu entlasten;
7. die Entscheidung über den Rundfunkauftrag und dessen Funktion liegt beim Gesetzgeber, wohingegen die Programmautonomie weiterhin den Rundfunkanstalten vorbehalten bleibt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich bei den Ländern dafür einzusetzen,

1. dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch Konzentration auf den Kernauftrag ein Vollprogramm mit unverzichtbaren Inhalten erbringt, um so den Public-Value des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch deutlicher herauszustellen;
2. dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die programmlichen Schwerpunkte auf die Bereiche Bildung, Information, Beratung und Kultur legt;
3. dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die zum Funktionsauftrag gehörende Unterhaltung dahingehend konkretisiert, dass Unterhaltungsformate – im Hörfunk wie im Fernsehen – vornehmlich der Vermittlung von Bildung, Information, Kultur und Beratung dienen;
4. dass die Schwerpunktsetzung auf die Säulen Bildung, Information, Beratung und Kultur nicht nur mit Blick auf das Gesamtangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gelegt und erfüllt wird, sondern auch auf die einzelnen Haupt- und Regionalprogramme – im Hörfunk wie im Fernsehen – Anwendung findet;
5. dass die Schwerpunktsetzung auf die Programmbestandteile Bildung, Information, Beratung und Kultur mit Sendezeitenvorgaben einhergeht, sodass die Schwerpunkte im Hörfunk und Fernsehen in den Hauptsendezeiten gesendet werden;

6. dass geprüft wird, ob der Programmbereich Unterhaltung maximal 20 Prozent der Programmausgaben und maximal 20 Prozent der Sendezeit eines Senders beanspruchen kann;
7. dass geprüft wird, ob der Anteil der Ausgaben für die Programmerstellung und -verbreitung bei mindestens 60 Prozent liegen kann und ob mindestens 60 Prozent des Programms jeder Anstalt von privaten Produktionsstudios, freien Produzenten etc. eingeworben werden können;
8. dass der Auftrag und die Funktion mit möglichst wenig Sendern erfüllt wird, um ein klares und erkennbares Profil zu erhalten sowie die Akzeptanz und die Marke dieser Sender zu stärken;
9. dass geprüft wird, ob künftig Rundfunkauftrag und Funktion mit nur einer nationalen Rundfunkanstalt und den regionalen Rundfunkanstalten erfüllt werden können;
10. die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mittelfristig strukturell und organisatorisch vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu trennen, um gar nicht erst den Eindruck einer nichtunabhängigen und nichtstaatsfernen Aufsicht zu erwecken;
11. im normativen Bereich der Medienregulierung den bestehenden 3-Stufen-Test in § 11f Abs. 4 RStV dahingehend zu reformieren, dass einerseits der Test auch Anwendung auf lineares Fernsehen und Hörfunk findet und andererseits mittels Einbeziehung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eines externen und staatsfreien Gremiums zur Konkretisierung des Auftrages und zur Überprüfung der Einhaltung des Stufen-Tests praktikabler, praxisnäher sowie verfassungs- und europarechtskonform ist;
12. dass bestehende Angebote im Fernseh-, Radio- und non-linearen Bereich dem reformierten 3-Stufen-Test unterzogen werden;
13. dass die KEF für aktuelle und künftige Aufgaben personell und strukturell gestärkt wird;
14. dass die in jüngeren KEF-Berichten benannten Wirtschaftlichkeitspotenziale genutzt werden (wie die Nutzung von Rationalisierungseffekten durch technische Neuerungen in den Produktionsbetrieben, dem Abschmelzen des umfangreichen Programmvermögens Fernsehen und einer stärkeren Vereinheitlichung der Kostenrechnungssysteme, insbesondere der ARD-Anstalten, um für eine bessere Vergleichbarkeit der Kosten zu sorgen);
15. dass zusätzlich zu den bis 2028 zu erzielenden Kostensenkungen weitere Sparziele benannt und in einem „letter of intent“ bestätigt werden;
16. dass eine periodenübergreifende zweckgebundene Rücklagenbildung entsprechend den Realitäten eines Sendeunternehmens ermöglicht wird;
17. dass eine Indexierung des Rundfunkbeitrages vermieden und stattdessen weiterhin konsequent auf das bisherige System – dem IIVF-Modell (indexgestütztes integriertes Verfahren zur Feststellung des Finanzbedarfs) – gesetzt wird;
18. dass aus der Auftrags- und Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine deutliche Entlastung für den Beitragszahler folgt;
19. dass im normativen Bereich der Medienregulierung langfristig auf ein vollumfängliches Werbe- und Sponsoringverbot in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hingewirkt wird;
20. dass eine Mediathek für alle öffentlich-rechtlichen Inhalte aufgebaut wird;
21. dass eine nachhaltige, moderne und beitragsfreundliche Telemedienstrategie – außerhalb der Grenzen der Presseähnlichkeit – entwickelt wird, welche kostenintensiven Wettbewerb mit Plattform- und Infrastrukturanbietern verhindert;

22. dass bei Auftragsproduktionen eine faire und angemessene Vergütung sichergestellt wird;
23. den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch als technischen Innovationsvorreiter zu verstehen und dahingehend aufzustellen, dass flexibel und schnell auf neue Innovationszyklen reagiert werden kann;
24. dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Arbeit der Deutschen Welle im Ausland aufgreift, um hieran im Inland anzuknüpfen und somit den Wettbewerb der Narrative durch die entsprechenden Auslandsrundfunksender aufzunehmen;
25. die Orchester, Chöre und Ensembles zu erhalten und mittelfristig in eine überwiegend staatliche Finanzierung mit einer schlanken und dezentralen Verwaltung zu überführen;
26. im normativen Bereich der Medienregulierung künftig auf technikneutrale und zukunftsfähige Ausgestaltung zu achten sowie bürokratische Hürden abzubauen und vornehmlich auf qualifizierte Anzeigepflichten anstatt auf Zulassungen zu setzen.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

